

Sachstandsbericht zur Grundsteuerreform

Stand: 26.06.2019

Tagesordnung



- Inhalt Grundsteuerreform
- 2. Sachstand auf Bundesebene / "Fahrplan"
- Verfassungsrechtliche Handlungsoptionen von Bund und Ländern im Falle eines Scheiterns der aktuellen Reformbemühungen
- 4. Ausblick: aufkommensneutrale Ausgestaltung

1. Inhalt Grundsteuerreform



- > Beibehaltung des dreistufigen Besteuerungsverfahren
 - > Feststellung Grundstückswert und Steuermessbetrag durch Finanzamt
 - Grundsteuerfestsetzung durch Gemeinde
- Beibehaltung Vermögensarten
 - Land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen
- Beibehaltung der Feststellungsarten
 - ➤ Hauptfeststellung und Art-, Wert- und Zurechnungsfortschreibung währenddessen
- ➤ Beibehaltung der Bewertungsgrundsätze
 - ➤ Land- und Forstwirtschaft, bebaute Grundstücke: typisierter Ertragswert
 - Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, sonstig bebaut: Sachwertverfahren
- > Fortentwicklung der Erklärungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten
 - Digitalisierung / Datenaustausch auf elektronischem Weg
- ➤ Länderöffnungsklausel für länderspezifische Grundsteuergesetze
- Einführung Grundsteuer C zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken

2. Sachstand auf Bundesebene / "Fahrplan"



- ➤ 21.06.2019: Beschluss Bundeskabinett über das Gesetzespaket zur Grundsteuerreform (Beginn Gesetzgebungsverfahren)
 - Grundsteuergesetz / Bewertungsgesetz
 - Grundgesetzänderung
 - Mobilisierung von baureifen Grundstücken (Grundsteuer C) ab 01.01.25
- Vrstl. 27.06.2019: Befassung des Deutschen Bundestages mit den Gesetzesentwürfen
- "Fahrplan"



- bis zum 31.12.2019: Verabschiedung Grundsteuergesetz und Grundgesetzänderung
- 1. Hauptfeststellungszeitpunkt nach den neuen Bewertungsregeln
- 3 Festsetzung der Grundsteuer nach den alten Bewertungsregeln
- Festsetzung der Grundsteuer nach den neuen Bewertungsregeln ggf. nach eigenen Bewertungsregeln durch ein Landesgesetz ggf. Festsetzung Grundsteuer C
- 2. Hauptfeststellungszeitpunkt nach den neuen Bewertungsregeln

3. Handlungsoptionen beim Scheitern der Reform



- ➤ Gelingt es nicht bis zum 31.12.2019 eine bundesgesetzliche Neuregelung zu verabschieden, so fällt die Grundsteuer ab 2020 weg!
- Mögliche Alternativen bei fehlender Zustimmung des vorliegenden Gesetzespaketes:

Neuregelung der Bemessung der Grundsteuer durch die Länder		BMF-Modell
Durch ein sog. Freigabegesetz wird die Neuregelung der Bemessung der Grundsteuer in die Zuständigkeit der Länder übertragen.	Aufhebung des Grundsteuergesetzes und der Bewertungs- vorschriften	Das vom BMF vorgeschlagene Modell wird als verfassungs- rechtlich abgedeckte Modifizierung der bisherigen Regelungen gesehen.
Überwiegende juristische Einschätzung: Wegfall 5-jährige Übergangsfrist		5-jährige Übergangsfrist würde bestehen bleiben
Ab 2020 bis zum Abschluss der administrativen Umsetzung einer Länder-Grundsteuer mit temporären Ausfällen zu rechnen		

4. Ausblick: "aufkommensneutrale" Ausgestaltung



"Aufkommensneutrale Ausgestaltung" heißt:

```
Summe Einheitswerte (alt) x Hebesatz (alt) = Grundsteueraufkommen zum 31.12.2024 (z.B. 125 Mio. Euro)
```

Summe Einheitswerte (neu) x Hebesatz (neu) = Grundsteueraufkommen zum 01.01.2025 (Soll = 125 Mio. Euro)

- Individuelle Belastungsverschiebungen werden sich ergeben!
- > "Prognoserechnungen" mit den vorliegenden Daten sind nicht möglich
- Stichprobenrechnungen sind nicht valide

4. Ausblick: Istanalyse Grundsteuer B



➤ Ist-Veranlagung 2019 nach Grundstücksarten (122,3 Mio Euro / ca. 200 Tsd Wirtschaftseinheiten)

Wertermittlung	Grundstücksart	Aufkommen	Anzahl
Ertragswertverfahren	Mietwohngrundstück	30.399.000	36.400
	Einfamilienhaus	31.351.000	113.400
	Zweifamilienhaus	7.488.000	18.000
	Gesamt absolut	69.238.000	167.800
	Gesamt relativ	57%	84,2%

Wertermittlung Grundstücksart Aufkommen Anzahl gem. genutzt ohne überw. Gewerbl. Anteil 4.651.000 4.200 gem. genutzt mit überw. Gewerbl. Anteil 2.700 3.896.000 Geschäftsgrundstück 40.681.000 12,200 Sachwertverfahren 4.500 son. Grundstück 857.000 Gesamt absolut 50.085.000 23.600 11,8% Gesamt relativ

Wertermittlung durch Finanzamt

vereinfachtes Ertragswertverfahren

notwendige Berechnungsparameter

		Wohnfläche in qm	8
1	jährlicher Rohertrag	Baujahr bzw. Restnutzungsdauer	8
1	(§ 254 BewG, Anlage 39)	Nettokaltmiete laut Mietspiegel	©
		Mietniveaustufe	©
,	nicht umlagefähige Bewirtschaftungskosten	Baujahr bzw. Restnutzungsdauer	8
./.	(§ 255 BewG, Anlage 40)	Grundstücksart	©
=	jährlicher Reinertrag		
Г	Vervielfältiger / Barwertfaktor	Baujahr bzw. Restnutzungsdauer	8
X	(§§ 253 II, 256 BewG, Anlagen 37,38)		0
=	Barwert des Reinertrags (§§ 252,253 BewG)		
	abgezinster Bodenwert (§ 257 BewG, Anlage 41)	Baujahr bzw. Restnutzungsdauer	8
+		Größe in qm	0
1		Bodenrichtwert	©
=	Grundsteuerwert (§ 252 BewG)		

Sachwertverfahren (§§ 258-260)

notwendige Berechnungsparameter

	Normalharstallungskastan	Gebäudeart	8
	Normalherstellungskosten (§ 258 BewG, Anlage 42)	Grundstücksart	8
	(9 238 BewG, Affiage 42)	Baujahr bzw. Restnutzungsdauer	8
х	Baupreisindex (Anlage 42)	Grundstücksart	6
х	Brutte Crundfläche (Anlege 42)	nutzbare Fläche in qm	8
Х	Brutto-Grundfläche (Anlage 42)	Grundstücksart	8
=	Gebäudenormalherstellungswert		
,	Altersminderung	Davishr have Dostnutzungsdauer	8
./.	(§§ 253 II, 256 BewG, Anlagen 37,38)	Baujahr bzw. Restnutzungsdauer	0
=	Gebäudesachwert		
+	Pedenwert (SS 247, 250 II Pews)	Größe in qm	@
_	Bodenwert (§§ 247, 258 II BewG	Bodenrichtwert	@
=	vorläufiger Sachwert		
.,	W	vorläufiger Sachwert	8
X	Wertzahl (§ 260 BewG, Anlage 43)	Bodenrichtwert	0
=	Grundsteuerwert		

4. Ausblick: "aufkommensneutrale" Ausgestaltung



"Erneuter" Blick auf den Fahrplan:



- bis zum 31.12.2019: Verabschiedung Grundsteuergesetz und Grundgesetzänderung ab 01.01.2020 - 31.12.2021: Ermittlung der Grundsteuerwerte nach den neuen Bewertungsregeln
- 1. Hauptfeststellungszeitpunkt nach den neuen Bewertungsregeln => Steuererklärung für ca. 36 Mio. wirtschaftliche Einheiten ab dem 01.01.2022 kann der Hebesatz "aufkommensneutral" ermittelt werden
- Festsetzung der Grundsteuer nach den alten Bewertungsregeln
- Festsetzung der Grundsteuer nach den neuen Bewertungsregeln ggf. nach eigenen Bewertungsregeln durch ein Landesgesetz ggf. Festsetzung Grundsteuer C
- (5) 2. Hauptfeststellungszeitpunkt nach den neuen Bewertungsregeln
- Frühestens im Laufe des Jahres 2022 kann der Datenbestand für erste Prognoserechnungen des künftigen Hebesatzes vorliegen